

X

S a t z u n g

der Gemeinde Boostedt, Kreis Segeberg über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Uhlenhorstweg"

Teil B - Text

Aufgrund des § 10 Bundesbaugesetz (BBauG) vom 23. Juni 1960 (BGBl. I. S. 341) und der §§ 14 und 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVOBl. Schl.-H.S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Boostedt vom 23. 10. 68 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 9 "Am Uhlenhorstweg", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) erlassen:

1. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen (Sichtdreiecke) an der Einmündung der geplanten Wohnstraße in die Straße "Zum Quellental" sind von jeglicher Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante freizuhalten.
2. Die Errichtung von Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO außerhalb der überbaubaren Flächen wird nur im Bereich der Sichtdreiecke ausgeschlossen.
3. Auf jedem Einzelhausgrundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen.
4. Zur Dacheindeckung sind schwarze oder graue Pfannen zu verwenden.
5. Für die Außenwandgestaltung sind Rotstein bzw. Putz zu verwenden. Gelbe Verblendung ist ausgeschlossen.
Die Garagen müssen sich in der Materialverwendung den Wohngebäuden anpassen.
6. Die einzelnen Bauplätze sollen zur Straße hin eine Einfriedigung von höchstens 0,80 m Höhe erhalten.

Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus Planzeichnung und Text wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 3.2.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 13.10(9) erteilt. Die Erfüllung der Auflagen wurde mit Erlaß des Innenministers vom 4.7.1969 Az.: IV 81 d - 813/04 - 13.10(9) bestätigt.

Gadeland, den 29. Juli 1969

